

An die
 Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe
 der Wirtschaftskammer Wien
 zH Frau Nicole Hackenberger
 Judenplatz 3-4
 1010 Wien
 E kulturbetriebe@wkw.at

Formular zur Ruhend- bzw. Wiederbetriebsmeldung

Ruhendmeldung	Wiederbetriebsmeldung
<input type="checkbox"/> Zutreffendes bitte mit X kennzeichnen.	<input type="checkbox"/> Zutreffendes bitte mit X kennzeichnen.
Name/Firma:	
Gewerbeschein-/Berechtigungswortlaut (Schausteller, Künstlervermittler, Kino, etc.):	
Standortadresse	
Telefonnummer/ E-Mailadresse (für etwaige Rückfragen):	
Datum, ab dem das Gewerbe ruht:	
Datum, ab dem das Gewerbe wieder aktiv ist:	

.....
 Datum, Unterschrift

Bitte beachten Sie folgende Erläuterungen zu Ruhend- und Wiederbetriebsmeldungen:

Wir bitten Sie, Ihre Ruhendmeldung bzw. Ihren Wiederbetrieb mit obigem Formular an kulturbetriebe@wkw.at zu übermitteln. Die Meldung Ihrer Ruhendmeldung bzw. Ihres Wiederbetriebes wird automatisch an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft weitergeleitet.

Ruhend- /Wiederbetriebsmeldung

Die Meldungen sollten jeweils binnen 3 Wochen von Ihnen erstattet werden.

Welche Folge hat eine Ruhendmeldung?

- Die ruhendgemeldete Berechtigung darf während der Zeit des Ruhens nicht ausgeübt werden.
- Im Zeitraum der Ruhendmeldung bleibt der/die Gewerbetreibende Mitglied der Fachgruppe. Die jährliche Grundumlage ist demnach zu entrichten. Sollte die Ruhendmeldung länger als ein Kalenderjahr andauern, so ist im Folgejahr die Grundumlage nur in halber Höhe zu bezahlen.

Unterschied Ruhendmeldung / Gewerbe-Zurücklegung

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Ruhendmeldung im Besitz der Gewerbeberechtigung (Gewerbeschein, Konzession) bleiben, diese aber eben im Zeitraum der Ruhendmeldung nicht ausüben dürfen. Jedoch können Sie Ihre Berechtigung durch Übermittlung einer Wiederbetriebsmeldung jederzeit wieder aktivieren.

Sollten Sie Ihre Gewerbeberechtigung generell nicht mehr benötigen, so können Sie diese bei der ausstellenden Behörde (Magistratisches Bezirksamt oder MA 36) zurücklegen. Dadurch erlischt unwiderruflich Ihre Gewerbeberechtigung. Sollten Sie später dennoch diese Berechtigung wieder benötigen, so müssen Sie diese wieder bei der MA 36 oder beim MBA komplett neu beantragen/anmelden.